

Urteil

BSG, §§ 1, 10a OEG, § 30 Abs. 2 BVG Opferentschädigung nach sexuellem Missbrauch in der DDR

1. Die Härtefallregelung des Opferentschädigungsgesetzes für Schwerbeschädigte „allein infolge dieser Schädigung“ ist erfüllt, wenn sich die Schädigung im zeitlichen und räumlichen Erstreckungsbereich des Gesetzes auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in der Zeit vom 7.10.1949 bis zum 2.10.1990 ereignet und für sich allein betrachtet zu einer Schwerbeschädigung geführt hat.

2. Eine Erhöhung des Grads der Schädigungsfolgen wegen besonderer beruflicher Betroffenheit ist auch im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes möglich (Bestätigung von BSG vom 24.7.2002 – B 9 VG 5/01 R und vom 12.6.2003 – B 9 VG 1/02 R = BSGE 91, 107 = SozR 4-3800 § 1 Nr 3).

3. Treffen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz in verschiedenen Bundesländern zusammen, ist für die Festsetzung einer einheitlichen Rente das Land zuständig, das über die letzte Schädigung entscheidet. (Leitsätze des Gerichts)

4. Der Annahme einer Schädigung i.S. des § 1 OEG steht nicht entgegen, dass die einzelnen Missbrauchshandlungen zeitlich nicht mehr genau fixierbar waren und der Tathergang nicht mehr bis ins Detail rekonstruiert werden konnte, denn an die Feststellung eines detaillierten Geschehensablaufs sind versorgungsrechtlich keine Rechtsfolgen geknüpft.

(weiterer Leitsatz der Redaktion)

Urteil des BSG vom 18.11.2015, B 9 V 1/14 R

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über eine Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) i.V.m. dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).

Die 1956 geborene Klägerin wuchs im heutigen Land Brandenburg auf. Im Alter von 20 Jahren wurde sie von ihrem Vater schwanger. Das Kind starb vier Wochen nach der Geburt. 1989 verzog die Klägerin in die „alten Bundesländer“. Im Oktober 1994 wurde sie in G. von einem Unbekannten vergewaltigt. Am 29.12.2000 beantragte sie beim Amt für Versorgung und Familienförderung (AVF) München II eine Versorgung nach dem OEG, zunächst allein wegen der im Jahre 1994 erlittenen Vergewaltigung, im Laufe des Verfahrens auch wegen des sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater in der Zeit von 1960 bis 1979 in Brandenburg. Das AVF München II leitete den Antrag auch dem Amt für Soziales und Versorgung Cottbus zu und anerkannte nach Einholung eines versorgungszärztlichen Gutachtens mit Vorbehaltsbescheid vom 9.1.2002 eine Minderung

der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 unter Gewährung einer entsprechenden Versorgungsrente ab dem 1.12.2000. Als Schädigungsfolge stellte es „Posttraumatische Belastungsstörung, seelische Störung“ im Sinne einer Verschlimmerung fest.

Das Amt für Soziales und Versorgung Cottbus lehnte dagegen den Antrag der Klägerin ab. [...] Das hiergegen geführte Widerspruchsverfahren blieb erfolglos [...]. Das SG hat die Klage [...] mit der Begründung abgelehnt, dass die Voraussetzungen des § 10a OEG nicht erfüllt seien. [...]

Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und den Beklagten unter Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide verurteilt, der Klägerin Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 80 zu gewähren. Der Klägerin stehe ein Anspruch gegen den Beklagten entsprechend dem brandenburgischen Anteil am Gesamtschadensbild zu (Urteil vom 18.2.2014). [...]

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision ist unbegründet (§ 170 Abs. 1 S. 1 SGG).

1. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Aufhebung des Ausgangs- und Widerspruchsbescheids sowie die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Gewährung einer Beschädigtenversorgung. [...]

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat nach der Härtefallregelung des § 10a i.V.m. § 1 OEG Anspruch auf Opferentschädigung (dazu 2.). Die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor; die Angriffe des beklagten Landes gegen die insoweit vom LSG getroffenen Feststellungen greifen nicht durch (dazu 3.). Die durch den sexuellen Missbrauch in Brandenburg zu Zeiten der ehemaligen DDR verursachte MdE (bzw GdS) der Klägerin beläuft sich auf 70 und ist aufgrund einer besonderen beruflichen Betroffenheit um 10 zu erhöhen. Die Versorgung beginnt mit der Antragstellung (dazu 4.). Der Anspruch richtet sich in dem Umfang gegen das beklagte Land Brandenburg, als das Gesamtschadensbild seine Ursache in den in Brandenburg erfolgten Schädigungen hat (dazu 5.).

2. Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch aus einer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor dem 3.10.1990 begangenen rechtswidrigen Tat ist § 1 i.V.m. § 10a OEG.

a) Nach § 1 OEG erhält Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, wer im Geltungsbereich des OEG infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Dem OEG liegt die Erwägung zugrunde, dass den Staat eine besondere Verantwortung für Personen trifft, die durch einen solchen Angriff geschädigt werden

(BT-Drucks 7/2506 S 7). Denn Aufgabe des Staates ist es, seine Bürger vor Gewalttätarn zu schützen. Kann er diese Pflicht nicht erfüllen, muss er sich für die Entschädigung des Opfers verantwortlich fühlen. Die Geschädigten müssen von der Allgemeinheit in einem solchen Umfang schadlos gehalten werden, dass ein soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen vermieden wird (vgl. BT-Drucks 7/2506 S 7).

Das OEG trat am 16.5.1976 in Kraft. Es galt zeitlich zunächst nur für Gewalttaten, die sich ab Inkrafttreten des Gesetzes ereigneten, also für Taten ab 16.5.1976 (zur Verfassungskonformität der Stichtagsregelung siehe BVerfG Beschluss vom 3.10.1984 – 1 BvR 270/84 – SozR 3800 § 10 Nr 2). Räumlich galt es dort, wo der deutsche Staat Staatsgewalt ausüben und daher für die Verhinderung von Gewalttaten verantwortlich gemacht werden konnte, d.h. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

b) 1984 wurde das OEG geändert und zeitlich auch auf Gewalttaten erstreckt, die sich seit Inkrafttreten des GG am 23.5.1949 ereignet hatten (Gesetz vom 20.12.1984, BGBl I 1723); allerdings wurde bei dieser rückwirkenden Erstreckung Entschädigung lediglich nach Maßgabe der Härtefallregelung des § 10a OEG geleistet. Diese sieht Opferentschädigung nur vor, wenn drei Voraussetzungen vorliegen: 1. Die verletzte Person muss „allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt“ sein; sie muss 2. bedürftig sein und muss 3. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des OEG haben. [...] Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 1, 10a OEG sind erfüllt. Die Feststellungen des LSG halten einer revisionsrichterlichen Überprüfung Stand. Die vom beklagten Land Brandenburg gerügte Sachverhaltsaufklärung und Beweiswürdigung sind – soweit revisionsrichterlich überprüfbar – nicht zu beanstanden.

a) Nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG erhält eine natürliche Person, die im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Die Klägerin ist im Zeitraum von 1960 bis 1979 in Brandenburg Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen geworden. Das LSG ist vom Vorliegen der insoweit erforderlichen Tatsachen überzeugt, sodass dahingestellt bleiben kann, ob die Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 OEG i.V.m. § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Herabsetzung des Beweismaßes auf Glaubhaftmachung) vorliegen, und eine Glaubhaftmachung insoweit ausreichend gewesen wäre.

Das LSG hat seiner Überzeugungsbildung ein zutreffendes Begriffsverständnis vom Angriff in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zugrunde gelegt (vgl. hierzu zuletzt BSG Urteil vom 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R – BSGE 113, 205 = SozR 4-3800 § 1 Nr 20; BSG Urteil vom 17.4.2013 – B 9 V 3/12 R – abrufbar unter Juris, jeweils m.w.N.). Der Annahme einer Schädigung i.S. des § 1 OEG steht angesichts der missbrauchsbedingten Schwangerschaft hier nicht entgegen, dass die einzelnen Missbrauchshandlungen, die der Vater der Klägerin an dieser vorgenommen hat, im Übrigen zeitlich nicht mehr genau fixierbar waren und der Tathergang nicht mehr bis ins Detail rekonstruiert werden konnte.

Einschränkungen auf der Rechtsfolgenseite ergeben sich durch diese Ausnahme nicht. An die Feststellung eines detaillierten Geschehensablaufs sind versorgungsrechtlich keine Rechtsfolgen geknüpft. Der GdS bemisst sich nicht anhand des tätlichen Angriffs und dessen konkreter Ausgestaltung, sondern anhand der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Das beklagte Land Brandenburg hat gegen die Feststellung des LSG, dass die Klägerin von ihrem Vater missbraucht worden ist, keine durchgreifenden Revisionsrügen vorgebracht. [...]

Die weiterhin erhobene Rüge des beklagten Landes Brandenburg, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt, ist zulässig, aber unbegründet. [...] Eine Verletzung des § 103 SGG liegt jedoch nur vor, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterlässt, obwohl es sich ausgehend von seiner Rechtsauffassung zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (stRspr vgl. BSG Urteil vom 10.6.1975 – 9 RV 124/74 – BSGE 40, 49 = SozR 3100 § 30 Nr 7; BSG Beschluss vom 14.11.2013 – B 9 V 33/13 B – abrufbar unter Juris m.w.N.). Daran fehlt es hier. Seit der Antragstellung im Dezember 2000 ist die Klägerin von insgesamt vier Sachverständigen begutachtet worden. Keiner der Gutachter hegte Zweifel an den von der Klägerin vorgetragenen Ereignissen in Brandenburg und Bayern. Hinsichtlich dieser Tatsachen stimmen alle Gutachter überein. Allein schon aus diesem Grunde und wegen der Tatsache, dass die Klägerin von ihrem Vater ein Kind bekommen hat, musste sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen. [...]

Das beklagte Land hat überdies seine Zweifel an den streitbefangenen Vergewaltigungen und den daran anknüpfenden Beweisantrag auch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgebracht. Die Beteiligten haben ihre Prozessführung entsprechend der Prozesslage an der Förderung des Verfahrens auszurichten. Diesem Gedanken trägt § 411 Abs. 4 S. 1 ZPO (i.V.m. § 202 SGG) Rechnung, indem er den Beteiligten auch im sozialgerichtlichen Verfahren vorgibt, Einwendun-

gen, Anträge und Fragen an Sachverständige rechtzeitig anzubringen (BT-Drucks 11/3621 S 41). Dies gilt unabhängig davon, ob das Gericht hierfür eine Frist gesetzt hat (§ 411 Abs. 4 S. 2 ZPO). Dementsprechend sind auch bei fehlender Fristsetzung rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge auf Befragung bereits beauftragter Sachverständiger unerheblich (BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2). Nicht anders verhält es sich in Bezug auf weitere Sachverständigengutachten. Das beklagte Land kam seiner Verpflichtung, Beweisanträge innerhalb angemessener Zeit zu stellen, nicht nach; erst nach mehr als zwölfjähriger Verfahrensdauer und mehrmaliger Erörterung und Verhandlung hegte es erstmals in der letzten mündlichen Verhandlung am 18.2.2014 Zweifel am gesamten Geschehensablauf. Es setzte sich durch dieses späte Vorbringen auch in Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten. Denn sowohl im Ablehnungsbescheid als auch im Widerspruchsbescheid hat das beklagte Land selbst zum Ausdruck gebracht, es sei glaubhaft, dass die Klägerin im Zeitraum von 1960 bis 1979 Opfer vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriffe i.S. des § 1 OEG geworden ist. Diese Tatsachen sind „unstreitig“ gestellt worden.

Zwar gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen besteht jedoch nicht unbegrenzt. Tragen die Beteiligten übereinstimmend Tatsachen vor, die plausibel sind, müssen diese nicht zwingend vom Gericht angezweifelt und überprüft werden, wenn hierfür keine Anhaltspunkte bestehen. Ohne diese Beschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes wäre eine rationelle Erledigung des Verfahrens nicht möglich (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 103 RdNr 7a). Demnach kann das Vorbringen der Beteiligten sogar allein Entscheidungsgrundlage sein, etwa dann, wenn eine von einem Beteiligten mehrfach vorgetragene Tatsache vom anderen während des Verfahrens nicht bestritten wird (vgl. BSG Urteil vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R –; Leitherer, a.a.O., § 103 RdNr 7a; siehe hierzu ebenfalls BSG Beschluss vom 15.8.1960 – 4 RJ 291/59 – SozR Nr 56 zu § 128 SGG). Vor diesem Hintergrund hält auch die Vorgehensweise des LSG, kein psychologisches Glaubhaftigkeitsgutachten einzuholen, einer revisionsrichterlichen Überprüfung Stand. [...]

b) Ebenso liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Härtefallregelung des § 10a Abs. 1 OEG vor. Danach erhalten Personen, die in der Zeit vom 7.10.1949 bis 2.10.1990 in den neuen Bundesländern geschädigt worden sind, auf Antrag Versorgung, solange sie (1.) allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt, (2.) bedürftig sind und (3.) im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies ist hier der Fall. [...]

Das Tatbestandsmerkmal „allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt“ ist erfüllt, wenn sich die zu einer Schwerbeschädigung führende Schädigung im zeitlichen und räumlichen Erstreckungsbereich des OEG auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in der Zeit vom 7.10.1949 bis zum 2.10.1990 ereignet hat und diese schädigenden Ereignisse für sich betrachtet einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 und damit die „Schwerbeschädigeneigenschaft“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 31 Abs. 2 BVG) erreichen.

Der Rechtsansicht des beklagten Landes Brandenburg, wonach die Schädigung ausschließliche Ursache für die vorliegenden Gesundheitsschäden sein müsse, ist nicht zu folgen. Denn Folge dieses engen Begriffsverständnisses wäre, dass an sich der Härtefallregelung unterfallende Schädigungen im Nachhinein wieder ausgeschlossen wären, die durch weitere Schädigungen nach dem Stichtag überlagert und beeinflusst werden (hier die in Bayern erlittene Vergewaltigung). [...]

4. Die Klägerin hat Anspruch auf Versorgung nach einem GdS von 80. Nach der Feststellung des LSG beläuft sich der durch den sexuellen Missbrauch in Brandenburg verursachte GdS der Klägerin unmittelbar vor der Vergewaltigung in Bayern bereits auf 70. Damit ist die Klägerin schwerbeschädigt i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 31 Abs. 2 BVG. Diese Feststellung ist für den Senat bindend (§ 163 SGG). Zulässige und begründete Verfahrensrügen sind gegen sie nicht erhoben worden. [...]

Darüber hinaus liegt bei der Klägerin eine besondere berufliche Betroffenheit i.S. des § 30 Abs. 2 BVG vor, dessen Ausmaß mit einem GdS von 10 zu bewerten ist. Diese Norm ist im Opferentschädigungsrecht entsprechend anwendbar. Auf der Rechtsfolgenseite bestimmt § 1 Abs. 1 S. 1 OEG, dass wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zu leisten ist. Dieser Verweis umfasst auch eine Erhöhung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG; eine Ausklammerung der Norm aus diesem Verweis bringt das Gesetz an keiner Stelle zum Ausdruck (dies als gegeben vorausgesetzt BSG Urteil vom 24.7.2002 – B 9 VG 5/01 R – abrufbar unter Juris; BSG Urteil vom 12.6.2003 – B 9 VG 1/02 R – BSGE 91, 107 = SozR 4-3800 § 1 Nr 3; noch Bedenken hegend BSG Urteil vom 18.10.1995 – 9 RV 18/94 – SozR 3-3100 § 30 Nr 14; sich ebenso für eine Anwendbarkeit der Norm aussprechend Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Aufl 2015, § 10a RdNr 2; Rademacker in Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, 1. Aufl 2012, § 10a OEG RdNr 5; Heinz, OEG, 2007, § 10a RdNr 9). Soweit nach Ansicht des beklagten Landes Brandenburg die Vorschrift des

§ 30 Abs. 2 BVG bereits an sich auf das Recht der Kriegsopferversorgung beschränkt bleiben müsse, findet diese einschränkende Auslegung im geltenden Recht keine Stütze. Eine Erhöhung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG ist auch im Rahmen des OEG möglich. [...]

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Versorgung ab dem 1.12.2000. Dies folgt aus § 60 Abs. 1 S. 1 BVG, der entsprechend über § 1 Abs. 1 S. 1 OEG anwendbar ist. Demnach beginnt die Beschädigtenversorgung mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind (also am Ersten dieses Monats), frühestens mit dem Antragsmonat. Aus der Antragstellung beim beigeladenen Freistaat Bayern am 29.12.2000 folgt ein Versorgungsbeginn ab dem 1.12.2000. Da die Klägerin keine rückwirkende Leistungsgewährung begehrt, kann eine weitere Prüfung des § 60 Abs. 1 S. 2 und S. 3 OEG dahinstehen. [...]

5. Das beklagte Land Brandenburg ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 OEG Schuldner des Versorgungsanspruchs und damit als materiell-rechtlich Verpflichteter passivlegitimiert. Dabei ist das beklagte Land Brandenburg für die Anerkennung und Feststellung der Schädigungsfolgen aus den Ereignissen in Brandenburg im Außenverhältnis zuständig und im Innenverhältnis Kostenträger (dazu a). Der erkennende Senat weist ergänzend darauf hin, dass der beigeladene Freistaat Bayern im Anschluss an diesen Rechtsstreit unter Berücksichtigung der Ereignisse in Bayern eine einheitliche Rente festzusetzen und dabei den für den Erstschaten in Brandenburg festgestellten GdS ohne erneute Prüfung seiner Beurteilung zugrunde zu legen hat (dazu b).

a) Nach § 4 Abs. 1 S. 1 OEG ist zur Gewährung der Versorgung das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. [...] Damit ist das beklagte Land Brandenburg zur Gewährung der vorliegend im Streit stehenden Versorgung verpflichtet.

b) Für die Anerkennung und Feststellung der aus der ersten Schädigung resultierenden Schädigungsfolgen ist das Land im Außenverhältnis zuständig und im Innenverhältnis Kostenträger, in dem die Erstschatung eingetreten ist, hier das beklagte Land Brandenburg. Zuständig für die Festsetzung einer einheitlichen Rente ist das Land, das über die letzte Schädigung entscheidet, hier also der beigeladene Freistaat Bayern. Dieses Land hat den für den Erstschaten festgestellten GdS ohne erneute Prüfung seiner Beurteilung zugrunde zu legen. Dies folgt aus einer analogen Anwendung von § 4 Abs. 4 OEG i.V.m. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 S. 1 OEG. [...]

Nach § 4 Abs. 4 OEG sind in den Fällen des § 3 Abs. 1 OEG die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

Dessen Zuständigkeit folgt aus den vorhergehenden Absätzen, also grundsätzlich aus § 4 Abs. 1 S. 1 OEG, womit das Land verpflichtet ist, in dem die Schädigung eingetreten ist. Diese Zuständigkeitsregelung muss dann in Zusammenschau mit § 3 Abs. 1 OEG gelesen werden. Damit hat das für die weitere Schädigung zuständige Land im Ergebnis eine einheitliche Rente festzusetzen, die Kosten hierfür aber wegen § 4 Abs. 4 OEG nur anteilig zu tragen. [...]

Für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen nach dem OEG kann § 4 Abs. 4 OEG allerdings nicht direkt angewendet werden. Die Norm bezieht sich nur auf den in § 3 Abs. 1 OEG unmittelbar geregelten Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen aus unterschiedlichen Gesetzen. [...] Für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen nach dem OEG aufgrund von mehreren Schädigungen in verschiedenen Bundesländern ist § 3 Abs. 1 OEG jedoch analog anzuwenden. Es besteht eine planwidrige Gesetzeslücke und vergleichbare Interessenlage mit dem Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen aus unterschiedlichen Gesetzen. Die im Rahmen des § 3 Abs. 1 OEG insoweit bestehende planwidrige Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts führt zu einer solchen im Rahmen des sich hieran anknüpfenden § 4 Abs. 4 OEG. Damit zieht die analoge Anwendung des § 3 Abs. 1 OEG konsequenterweise eine analoge Anwendung des § 4 Abs. 4 OEG nach sich (vgl. hierzu insgesamt Rademacker, a.a.O., § 3 OEG RdNr 4; offenbar auch Schoreit/Düsseldorf, OEG, 1977, § 3 RdNr 2). [...]

Praxishinweis

Anspruch auf Opferentschädigung nach Vorschädigung in der DDR

Zum Urteil des BSG vom 18.11.2015, B 9 V 1/14 R

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.11.2015 beendet nicht nur einen mehr als 13 Jahre dauernden Rechtsstreit zwischen den Beteiligten (der Ablehnungsbescheid des Versorgungsamtes datiert vom 10.01.2002), sondern klärt auch Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen und befasst sich mit den Anforderungen an die Konkretisierung des tätlichen Angriffs zur Begründung von Opferentschädigungsansprüchen. Das Berufungsgericht hatte die Revision in seinem Urteil zugelassen, weil die Streitsache eine Vielzahl von schwierigen und bis dato höchststrichterlich nicht geklärten Problemen aufwarf (Bayerisches LSG, Urteil vom 18.02.2014, L 15 VG 2/09).

Die Klägerin ist in der ehemaligen DDR im heutigen Land Brandenburg aufgewachsen. Sie wurde seit ihrem

vierten Lebensjahr von ihrem Vater sexuell missbraucht und mit 20 Jahren (1976) von ihrem Vater schwanger. Das Kind verstarb nach wenigen Wochen. 1989 siedelte die Klägerin nach Bayern um. Nachdem sie dort 1994 von einem Unbekannten vergewaltigt worden war, beantragte sie in 2000 in Bayern Versorgung nach dem OEG sowohl wegen des sexuellen Missbrauchs durch den Vater als auch wegen der in 1994 erlittenen Vergewaltigung. Das Amt für Versorgung und Familienförderung (AVF) München II gewährte Entschädigungsleistungen nach dem OEG nach einer MdE von 30 für die infolge der Vergewaltigung in 1994 erlittenen Gesundheitsschädigungen „im Sinne einer Verschlimmerung“ und leitete den Antrag im übrigen dem Amt für Soziales und Versorgung Cottbus zu. Dieses lehnte den Antrag ab und berief sich darauf, dass das Gesetz in § 10a OEG für Schädigungen, die sich in der ehemaligen DDR ereigneten, eine Schwerbeschädigung „allein infolge dieser Schädigung“ verlange. Da die Klägerin aber 1994 eine weitere Schädigung erlitten habe, käme eine Versorgung für sie wegen des in der Kindheit erlittenen sexuellen Missbrauchs schon deshalb nicht in Betracht.

Dieser restriktiven Gesetzesauslegung hatte schon das Berufungsgericht eine klare Absage erteilt (Bayrisches LSG, Urteil vom 18.02.2014, L 15 VG 2/09) und hatte sich dabei sehr ausführlich mit verschiedenen theoretischen Auslegungsmöglichkeiten befasst. Das BSG liest in der vorliegenden Entscheidung das Tatbestandsmerkmal „allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt“ so, dass die Tat nicht alleinige und ausschließliche Ursache sein müsse, sondern sie müsse für sich betrachtet einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 und damit die Schwerbeschädigteigenschaft erreichen, anderenfalls würde eine an sich der Härtefallregelung unterfallende Schädigung im Nachhinein wieder ausgeschlossen, wenn eine weitere Schädigung nach dem Stichtag hinzukommt.

Wenn – wie im zu entscheidenden Fall – eine weitere Schädigung hinzukommt, die sich im Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungsträgers ereignete, stellt sich die Frage, welches Bundesland welche Regelungen treffen und welche Leistungen erbringen muss. Hernach gilt: Das Land, in dem sich die erste Schädigung ereignete (hier: Brandenburg) ist für die Anerkennung und Feststellung der aus der ersten Schädigung resultierenden Schädigungsfolgen zuständig, stellt also den Anspruch dem Grunde wie der Höhe nach verwaltungsmäßig fest, und zwar zu eigenen Lasten. Das Land, in dem sich die letzte Schädigung ereignete (hier: Bayern) trifft die Feststellungen für die letzte Schädigung, setzt aber zugleich eine einheitliche Rente fest und muss dabei für seine Beurteilung den für den Erstscha den in Brandenburg festgestellten GdS ohne erneute Prüfung zugrunde legen. Die Kostenanteile gleichen die Behörden im Innenverhältnis aus.

Bei der Feststellung der Höhe der Schädigungsfolgen ist auch im Rahmen des OEG eine besondere berufliche Betroffenheit i.S.d. § 30 Abs. 2 BVG zu berücksichtigen. Das BSG, das in einer Entscheidung vom 18.10.1995 (9 RV 18/94 – SozR 3-3100 § 30 Nr 14) diesbezüglich noch Bedenken äußerte, hat nun in Übereinstimmung mit der überwiegenden Literaturmeinung klargestellt, dass eine Erhöhung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG auch im Rahmen des Opferentschädigungsrechts möglich ist.

Bevor Feststellungen zur Höhe der Schädigungsfolgen getroffen werden können, besteht die erste große Hürde für die von sexuellem Missbrauch (in der Kindheit) Betroffenen in der Erbringung des Nachweises, dass sie Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sind. Gibt es keine strafrechtliche Verurteilung des Täters, sträuben sich die Versorgungsämter regelmäßig, ein entsprechendes schädigendes Ereignis anzuerkennen, das grundsätzlich im Vollbeweis nachgewiesen werden muss. Nur unter engen Voraussetzungen sind Beweiserleichterungen vorgesehen (nach § 6 Abs. 3 OEG i.V.m. § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung genügt Glaubhaftmachung). Obwohl im hier entschiedenen Fall die Klägerin missbrauchsbedingt schwanger wurde, verweigerte die Behörde die Anerkennung eines Angriffs i.S.d. § 1 OEG, weil sich die einzelnen Missbrauchshandlungen weder zeitlich noch vom tatsächlichen Hergang her detailliert rekonstruieren ließen.

Darauf – und daran lässt die Entscheidung des BSG keinen Zweifel – kommt es aber für den Nachweis eines Angriffs gar nicht an. Es genügt an dieser Stelle, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ein tätlicher Angriff stattgefunden hat. Nicht die Tat wird versorgungsrechtlich anerkannt, sondern der Gesundheitsscha den. Der GdS bemisst sich nicht anhand des tätlichen Angriffs und dessen konkreter Ausgestaltung, sondern anhand der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung.

Für die Feststellung der gesundheitlichen Folgen sowie für die Beantwortung der Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen einer gesundheitlichen Schädigung und dem schädigenden Ereignis holen die Gerichte in aller Regel Sachverständigengutachten ein. Eine sachverständige Beurteilung wiederum setzt voraus, dass der/die Sachverständige von bestimmten Anknüpfungstatsachen ausgehen muss (dazu ausführlich: Claudia Böwering-Möllenkamp: „Die Begutachtung seelischer Folgen sexuellen Missbrauchs nach dem Opferentschädigungsgesetz [OEG]“, in: STREIT Heft 4/2015, S. 163ff.). Braucht für den Nachweis eines tätlichen Angriffs dessen konkrete Ausgestaltung nicht

festzustehen, so wird jedoch für die Beurteilung der gesundheitlichen Folgen der Tat die Angabe, dass sexueller Missbrauch stattgefunden hat, regelmäßig nicht ausreichen, denn die Auswirkungen sind je nach Art, Intensität und Dauer des sexuellen Missbrauchs verschieden. Ob und welche gesundheitlichen Schädigungen der Psyche bestehen, kann sachverständig nicht losgelöst vom konkreten Geschehensablauf beurteilt werden (dazu Böwering-Möllenkamp, a.a.O.).

Muss die gesundheitliche Schädigung im Sinne einer Diagnose im Vollbeweis nachgewiesen sein, genügt für den Kausalitätsnachweis Wahrscheinlichkeit in dem Sinne, dass mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und Gesundheitsschädigung sprechen muss. Nicht jeder sexuelle Missbrauch führt zu dauerhaften seelischen Erkrankungen und nicht jede seelische Erkrankung ist auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen. Meistens verbleibt eine Unsicherheit, ob nicht andere wesentliche mitwirkende Bedingungen für die Ausbildung einer dauerhaften psychischen Erkrankung vorhanden sind.

Da sexueller Missbrauch in der Kindheit (abhängig vom Ausmaß dieser traumatischen Erfahrung) in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, bestimmte psychische Erkrankungen wie z.B. die Entwicklung einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus hervorzurufen oder auch die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung Folge einer traumatischen Lebenserfahrung sein kann (kritisch zur PTBS-Diagnose: Böwering-Möllenkamp a.a.O.), hat ein gerichtliches Sachverständigengutachten dann (auch) der Beweisfrage nachzugehen, ob zuvor festgestellte Erkrankungen wahrscheinlich auf dem erfolgten sexuellen Missbrauch beruhen. Ein Gutachten wird sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Evidenzstudien befassen und diese diskutieren müssen, um zu einer belastbaren Feststellung zu gelangen. Wenn ein Vorgang nach den medizinischen Erkenntnissen in signifikant höherem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich bei einer hiervon betroffenen Person im Einzelfall die Gefahr einer Schädigung tatsächlich verwirklicht hat. Die Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit. Diese sog. bestärkte Kausalität ist nur dann widerlegbar, wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird (BSG, Urteil vom 12.06.2003, B 9 VG 1/02 R).

RAin Susette Jörk, Leipzig